

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 9

Artikel: Zum neuen Wehrgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst, wenn sie sich anderswo viel besser amüsieren können oder wenn sie müde und abgearbeitet im Beruf lieber gemütlich zu Hause blieben — den Besuch der Offiziersvereinigung muss jeder Offizier der Miliz als die Pflicht seiner Stellung ansehen — und bei Pflichterfüllung gibt es keine Hindernisse.

Solche Auffassung freiwilliger ausserdienstlicher Pflicht ist eines der Merkmale des Geistes, der im Offizierskorps der Miliz herrschen muss, der hohen Auffassung von der Bedeutung der Stellung; in ihr liegt unter anderm das Bewusstsein der Verantwortlichkeit im Kriege.

Man mache nicht den Einwurf, dass die Offiziersgesellschaft jetzt wenig für die geistige Weiterbildung leiste. So weit dieser Einwurf zutreffend, liegt der Grund einzig darin, dass die Offiziersgesellschaften auf die gleiche Stufe mit allen andern Vereinen herabgestellt sind, dass das Bewusstsein der Bedeutung und Verantwortlichkeit der Offiziersstellung nicht dazu geführt hat, die freiwillige Vereinigung als eine dienstliche Pflicht aufzufassen.

Zum neuen Wehrgesetz.

Die ständerätliche Kommission hat, was übrigens nicht anders zu erwarten war, Festhalten an 70 Tagen Rekrutenschule für Infanterie und Genie, sowie 11tägigem Landwehrwiederholungskurs beschlossen; im Übrigen hat sie den Abänderungen des Nationalrats zugestimmt, soweit sich solches mit sachkundigem Gewissen vereinigen lässt.

Eine Bestimmung soll dadurch kommen, die sehr zu begrüßen ist. Das ist die Vorlage, dass die Rekrutenschulen möglichst in eine Jahreszeit fallen, in welcher der Landwirt leichter abkommen kann. In einem Luzerner landwirtschaftlichen Blatt war dies verlangt und beigelegt worden, dass, wenn dies Postulat erfüllt werde, dafür die Rekrutenschule gerne noch länger als 70 Tage dauern dürfe. Dies dient aber nicht allein den Interessen der Landwirtschaft, sondern auch der Kriegsbereitschaft, wie ich in meiner Skizze einer Wehrverfassung nachgewiesen habe.

Wenn man unerschütterlich an dem festhält, was sein muss, darf man den Wünschen und Annehmlichkeiten des souveränen Volks überall dort entgegenkommen wo dies angeht. Neulich traten in einem grössern Geschäft die Angestellten zusammen, um sich über ihre Auffassung des Gesetz-Entwurfes auszusprechen; sie kamen nach reiflicher Abwägung zu der unter sich schriftlich niedergelegten Resolution, für das neue Gesetz einzutreten; aber sie wünschten, dass in dasselbe eine Bestimmung aufgenommen werden

sollte, durch welche Arbeiter und Angestellte davor geschützt werden, dass sie des Militärdienstes wegen ihre Stellung verlieren und ihnen dienstfreie Schweizerbürger oder gar Ausländer vorgezogen werden. Wenn es möglich ist, eine solche Bestimmung im Gesetz aufzunehmen — was wir allerdings bezweifeln, denn der Staat kann dem Bürger nicht vorschreiben wen er anstellt und entlässt — dann sollte das unbedingt geschehen. Es ist eine betrübende Tatsache, dass so etwas überhaupt vorkommt.

So viel auch die ständerätliche Kommission bestrebt war, in weniger bedeutungsvollen Punkten sich dem Nationalrate unterzuordnen, so hat sie doch in dem folgenden sich der Ansicht des Nationalrats nicht angeschlossen. Es ist dies der Beschluss des Nationalrats, dass künftig die Offiziere vom Staat eingekleidet werden sollen. Wir wollen das Denken nicht bloß legen, welches die Zustimmung zu solchem Beschluss im Nationalrate veranlasste, aber in dem, was diesem Beschluss zu Grunde lag, liegen die verwerflichen Folgen desselben. Ich weiss nicht ob die höheren Beamten der Staatsbahnen ihre Dienstkleidung gleich wie die untern vom Staate beziehen, ich möchte es bezweifeln; aber wenn dies der Fall ist, so geschieht es ganz sicherlich allein nur, weil den Beamten damit ein Dienst erwiesen wird und Niemand hat dabei an das gedacht, was vielen der Grund ist, warum die Offiziere gleich wie die Rekruten vom Staate eingekleidet werden sollen. Nur was des Volks Interesse fördert, ist demokratisch und niemals dasjenige, wodurch Schlagwörtern gedient ist, mit denen man das Volk leiten will, wie eine Hammelherde. In der Milizarmee einer Republik ist es einfache Pflicht, Alles zu tun, wodurch die Offiziersstellung gehoben wird; das Zuviel braucht man da nicht zu fürchten, und es ist Verbrechen, es ist Negierung des Militärwesens, wenn man geflissentlich etwas tut, das das Ansehen der Offiziersstellung nicht fördern kann. Einkleiden der Offiziere gleich den Rekruten ist allerdings nur eine Äusserlichkeit, der innere Wert wird davon nicht beeinflusst; aber das hängt nun mal mit dem Wehrwesen zusammen, dass Äusserlichkeiten von Bedeutung sind.

Man hat vielleicht auch gemeint, dass durch Einkleiden der Offiziere den Unvermöglichen die Offiziersstellung erleichtert wird. Gerade das Gegenteil wird der Fall sein, allen und besonders den Unvermöglichen wird dadurch die Sache verteuert. Neben der Uniform, die ihnen der Staat anmisst, werden sofort von den Vermöglichen Privat-Uniformen angeschafft werden, die sie in der dienstfreien Zeit tragen, und es bedarf grosser Charakterstärke der andern, um diesem

Beispiel nicht zu folgen und nur Comiss-Uniform zu tragen.

Man hat vielleicht auch gemeint, damit das Gigerlwesen in der Armee verhüten zu können. Das ist eine Thorheit, wie schon aus dem oben dargelegten klar hervorgeht. Die Gigerluniformen werden dadurch erst recht hervorgerufen, denn dann verschwindet alle Kontrolle, und wo Vorgesetzte sind, die in dieser Beziehung keinen erzieherischen Einfluss auf ihre jungen Offiziere ausüben, da werden die Albernheiten des Gigerlwesens auf die eine und andre Art florieren, selbst wenn der Staat mit Feuer und Schwert dagegen einschreitet. Es sei hier an dieser Stelle gesagt, die Vorgesetzten, welche das unmännliche Modenarrenwesen bei ihren jungen Offizieren nicht einschränken, verfehlen sich schwer gegen unser Wehrwesen, denn sie liefern jenen einen Schein von Recht, denen das jeder Armee notwendige Offiziers-Wesen zuwider ist. Auf der andern Seite aber auch verfehlen sich jene, die das Comissäussere verlangen und jede harmlose Abweichung von der Schablone verfolgen, weil sie die Reaktion dagegen, das Gigerltum, hervorrufen.

Die Annahme des Beschlusses, die Offiziere von Staatswegen einzukleiden, würde noch andre schwerwiegende materielle Folgen nach sich ziehen. Es würde dadurch eine Bundesschneiderei geschaffen. Keinem Staatswesen ist es auf die Dauer vorteilhaft, wenn es Geschäftsbetriebe in seiner Hand konzentriert, die der Unternehmungslust eines Bürgers überlassen werden können; am allerverderblichsten aber wirkt dies in der demokratischen Republik, in dieser Staatsform muss privater Tätigkeit alles überlassen werden, was der Staat nicht selbst betreiben muss.

Die Ausbildung der deutschen Reserve-Offizier-Aspiranten der Infanterie.

In den Jahren 1904—06 sind versuchsweise die Reserve-Offizier-Aspiranten, die ihre erste Übung (A) ableisteten, armeekorpsweise zu besonderen Übungsabteilungen auf den Truppenübungsplätzen vereinigt worden, wo sie während der Dauer von vier Wochen unter ausgesuchtem Lehrpersonal einen praktisch-theoretischen Ausbildungskursus durchzumachen hatten. Die zweite Hälfte der Übung (wieder vier Wochen) wurde dann bei ihrem Truppenteil abgeleistet. Diese Einrichtung hat sich in jeder Weise bewährt. Alle Behörden haben sich so günstig über diese Anordnung ausgesprochen, dass der Kaiser jetzt für Preussen die dauernde Einführung befohlen hat.

Über die Einzelheiten der Übungskurse verlautet, dass die Zuteilung von Pionier-Offizieren zu dem Lehrpersonal, wie es von einer Stelle angeregt war, durch das preussische Kriegsministerium nicht für notwendig gehalten wird; dagegen ist die Kommandierung eines Leutnants oder einiger Unteroffiziere, die zur Ausbildung bei einem Pionier-Bataillon waren, unter dem Lehrpersonal für wünschenswert erachtet worden. Nach einer kaiserlichen Willensmeinung soll eine Besichtigung der Ausbildungskurse nicht stattfinden. Denn die Ausbildung erhält erst durch die weitere Übung beim Truppenteil ihren Abschluss. Das Urteil des Regiments- oder Bataillonskommandeurs ist daher der beste Prüfstein für den Erfolg des Ausbildungskurses. Dieser Erfolg wird vor allem durch die sorgfältige Auswahl des Lehrpersonals gewährleistet. Hierüber gibt das preussische Kriegsministerium eingehende „Bestimmungen für die Ausbildung der Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie, der Jäger und Schützen während der Übung A in besondern Übungskompagnien.“ Im allgemeinen enthalten diese Bestimmungen das, was bereits in den Jahren 1904—06 versuchsweise angeordnet war. Es sollen in Zukunft alle Aspiranten auf einem Truppenübungsplatz der Armeekorps gleichzeitig die erste Hälfte der Übung A ableisten. Die Offizier-Aspiranten werden in den Standort des Stabes ihres Truppenteils einberufen, dort ärztlich untersucht und eingekleidet und nach dem Übungsplatz befördert.

Die Aspiranten sind in eine oder mehrere Übungskompagnien bis zu etwa 100 Köpfen zusammenzustellen. Ihre Ausbildung erfolgt gemäss Anlage 7 zur Heer-Ordnung. Besonderer Wert ist auf den Gefechts-, Gefechtsschiess- und Felddienst zu legen, wobei die Aspiranten als Gruppen- und Zugführer auszubilden sind. Um die Zeit voll für die Ausbildung im Gefechtsdienst auszunützen, soll der Unterricht über die „ehrengerichtlichen Bestimmungen“ und über „Grundzüge der Armeeorganisation im Frieden und im Kriege“ in die zweite Hälfte der Übungszeit verlegt werden. Zur gründlichen Schulung im Gefechtsschiessen und im Felddienst werden für jeden Aspiranten 100 scharfe Patronen und 100 Platzpatronen zur Verfügung gestellt. Das Schulschiessen kann ausfallen.

Als Leiter ist ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu kommandieren, wenn mehrere Kompagnien gleichzeitig aufgestellt werden. Ihm wird ein Schreiber und eine Ordonnanz zur Verfügung gestellt. Jede Kompagnie bekommt einen Hauptmann als Führer, einen Feldwebel oder Feldwebeldiensttuer, zwei Vizefeldwebel, einen Schiessunteroffizier, einen Hornisten und bis zu drei Handwerker. Für je etwa 15 Offizier-